

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Karlstraße 24, Karlsruhe, Mittwoch den 8. Januar 1908.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: Die Befehle von Tübingen und der Schwab. Landes-
die Landesverwaltungsämter betreffend.

Bekanntmachung.

(vom 30. Dezember 1907.)

Die Befehle von Tübingen und der Schwab. betreffend.

Da die Wand- und Klauenzeuße auch in dem schweizerischen Kanton Thurgau ausgebrochen ist, wird das mit Bekanntmachungen vom 25. Oktober und 7. Dezember d. J. gegen die Kantone Appenzel und St. Gallen erlassene Verbot der Einfuhr von Vieh und Ziegen auch auf den Kanton Thurgau ausgedehnt.

Karlstraße, den 30. Dezember 1907

Großherzogliches Ministerium des Innern.

§. 8:

Wiegärtner.

Dr. Straußger.

Bekanntmachung.

(vom 31. Dezember 1907)

Die Landesverwaltungsämter betreffend.

Zur Nachschau bringen wir gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landesverwaltungsämter betreffend, die Sitzungen der Landesverwaltungsämter zur öffentlichen Kenntnis.

Karlstraße, den 31. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

aus Baden.

Dr. von Berger.